

„Professionalisierung des Opferschutzes“

Referent: Dr. iur. Christoph Gebhardt, Dipl.-Psych

„Professionalisierung des Opferschutzes“ umfasst- die Professionalisierung der **Opferberatung und Gerichtsbegleitung**. Mehrere Länder haben schon ein Netz aus Beratungskräften mit Studienabschluss in Sozialer Arbeit. Ab 2017 zwingt das „Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ alle, in schweren Fällen eine Gerichtsbegleitung durch Professionelle sicherzustellen sowie Ausbildung und Bezahlung zu regeln. Dies Vorbild zwingt zur Überlegung, wo sonst der Opferschutz in professionelle Hände gehört.

Es wird zu prüfen sein, wie beruflicher Opferschutz und Ehrenamtliche künftig kooperieren.- die Professionalisierung der **Strafjustiz**. Immer mehr Bestimmungen der StPO und des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichten sie zum Opferschutz. Die Schutzregelungen müssen freilich angewendet werden. Neu seit Ende 2015, verpflichtet § 48 Abs. 3 StPO Polizei und Justiz zur laufenden Prüfung der konkreten Schutzbedürfnisse verletzter Zeuginnen und Zeugen. Die Innen- und die Justizverwaltungen müssen dafür sorgen, dass Polizei, Strafjuristinnen und -juristen eine gute Aus- und Fortbildung im Opferschutz tatsächlich erhalten.

Die „Professionalisierung des **Gesetzgebers**“. Forschung zum „Erfolg“ des laufend erweiterten Opferschutzes, ob die strafrechtliche Praxis ihn kennt und anwendet, fehlt fast ganz. Studien (z. B. zur Anwendung der vernehmungsersetzenden Videoaufzeichnung) sind erforderlich. Ferner: Die vielfältigen Erweiterungen des Opferschutzes sind in der StPO zersplittert; redaktionell müsste hier Übersicht geschaffen werden.